

Statuten

der

Industrielle Betriebe Interlaken AG

mit Sitz in

Interlaken

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Industrielle Betriebe Interlaken AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Interlaken.

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung sowie die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung der Gemeindegebiete der Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen sowie von Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufern sowie von Endkundinnen und Endkunden mit Elektrizität, Gas und Wasser. Sie kann ihre Leistungen auch ausserhalb der Gemeindegebiete der Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen erbringen.

Die Gesellschaft kann weitere energiebasierte und energienahe sowie kommunale Dienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation anbieten. Sie kann ihre Tätigkeiten auf verwandte Gebiete ausdehnen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder diese erwerben sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

[Version nach erfolgter Umwandlung im Frühling 2019 (rückwirkend per 01.01.2019)]

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'250'000.00 (CHF eine Million und zweihundertfünfzig Tausend). Es ist eingeteilt in 12'500 Aktien von je CHF 100.00, welche auf den Namen lauten. Das Aktienkapital ist zu 100% liberiert.

Artikel 4

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Nutzniesserinnen und Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Artikel 5

Aktienzertifikate

Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien.

Die Aktionärinnen und Aktionäre können jederzeit von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

Artikel 6

Übertragungsbeschränkungen

Die Namenaktien können nur mit Zustimmung der Generalversammlung übertragen werden. Die Generalversammlung kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe liegen vor:

- wenn der Erwerbende direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht bzw. für eine direkte oder indirekte Konkurrentin tätig ist und eine Beteiligung am Aktienkapital von über 5% erlangen würde; Konkurrenten sind Elektrizitäts-, Gas- sowie andere Handels- und Versorgungsunternehmen;
- wenn durch die Veräusserung der Aktien an die Erwerbenden das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte; die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit gilt dann als gefährdet, wenn der Erwerbende eine Beteiligung am Aktienpaket von über 5% erlangen würde.

Die Generalversammlung kann das Gesuch um Zustimmung ferner ablehnen, wenn sie den Veräussernden der Aktien anbietet, die Aktien für die Gesellschaft, für andere Aktionärinnen oder Aktionäre oder für Dritte zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Artikel 685b Absatz 1 OR).

Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerbenden nicht ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben haben (Artikel 685b Absatz 3 OR).

Sind die Namenaktien durch Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Generalversammlung das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie den Erwerbenden die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Artikel 685b Absatz 4 OR).

Der Verwaltungsrat regelt die Zuteilung der übernommenen Aktien an andere Aktionärinnen oder Aktionäre oder Dritte.

Artikel 7

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Mitarbeitenden.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Modalitäten fest und gibt diese den bezugsberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre bekannt.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

Artikel 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt.

Einer oder mehrere Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Artikel 699 Absatz 3 OR).

Artikel 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatorinnen / Liquidatoren zu.

Artikel 11

Einladung

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates sowie der Aktionärinnen und Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Innert der gleichen Frist liegen die Akten der zu behandelnden Geschäfte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionärinnen und Aktionäre auf.

Die Durchführung von Universalversammlungen gemäss Artikel 701 OR bleibt vorbehalten.

Artikel 12

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird die / der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Die Präsidentin / der Präsident bzw. die / der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt die Protokollführerin / den Protokollführer, die / der nicht Aktionärin / Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist durch die Präsidentin / den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Generalversammlung und die Protokollführerin / den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 13

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 693 Absatz 3 OR.

Jede Aktionärin / jeder Aktionär kann sich durch eine andere Aktionärin / einen anderen Aktionär vertreten lassen. Die / der Vertretende hat sich, wenn sie oder er nicht gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter ist, durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Verwaltungsrat.

Artikel 14

Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Aktien Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern das Gesetz nicht eine bestimmte Aktienvertretung zwingend verlangt. Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Präsidentin / der Präsident bzw. die / der Vorsitzende der Generalversammlung die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

Artikel 15

Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsidentin / des Präsidenten des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung über das Reglement betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrates;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 16

Auskunft, Einsicht

Jede Aktionärin / jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Jede Aktionärin / jeder Aktionär kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

2. Der Verwaltungsrat

Artikel 17

Mitgliederzahl, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.

Je ein Mitglied des Verwaltungsrates wird durch die Gemeinderäte der Einwohnergemeinde Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen nominiert. Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitglieder eines Gemeinderates der Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken oder Unterseen sein.

Eine Person ist im Kalenderjahr, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet, sowie in allen nachfolgenden Kalenderjahren nicht mehr als Verwaltungsrat wählbar.

Der Verwaltungsrat ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen, die verschiedenen Anspruchsgruppen und die versorgten Einwohnergemeinden möglichst angemessen vertreten sind.

Die Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretärin / Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Artikel 18

Einberufung

Der Verwaltungsrat ist durch die Präsidentin / den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn es die Präsidentin / der Präsident oder ein Mitglied, die Revisionsstelle oder die Geschäftsführung als erforderlich erachten.

Artikel 19

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und von der Sekretärin / vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt hat. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 20

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie Festlegung der Grundsätze für Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. Regelung der Zeichnungsberechtigung; es sind zwingend Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen;
7. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Artikel 716b OR).

3. Die Revisionsstelle

Artikel 21

Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Artikel 727 ff. OR. Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Sie kann von der Teilnahme durch die Generalversammlung dispensiert werden.

Artikel 22

Befähigung

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Artikel 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Artikel 23

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Artikel 959 ff. OR.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Artikel 24

Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 25

Auflösung, Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder der öffentlichen Hand zugewendet.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 26

Mitteilungen, Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in schriftlicher Form an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Interlaken, XX. XXX 2019

Industrielle Betriebe Interlaken AG

Für die Gründerin:

EINWOHNERGEMEINDE INTERLAKEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Graf

Philipp Goetschi

ENTWURF